

BL_GERICHTE 715 17 185 / 244 vom 7. September 2017

BL Gerichte, 2017-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_17_185___244

FR: BL_GERICHTE 715 17 185 / 244 du 7 septembre 2017

IT: BL_GERICHTE 715 17 185 / 244 del 7 settembre 2017

Regeste

Vermittlungsfähigkeit

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 56 Abs.1 und Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, dessen Bestimmungen gemäss Art. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung anwendbar sind, kann gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist nach Art. 58 Abs. 1 ATSG grundsätzlich das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. Diese Regelung entspricht nun allerdings für den Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht der vor dem Inkrafttreten des ATSG geltenden Zuständigkeitsordnung, weshalb der Bundesrat in Art. 100 Abs. 3 AVIG ausdrücklich ermächtigt worden ist, die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts in Abweichung von Art. 58 ATSG zu regeln. Laut Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen (Einspracheentscheide) einer kantonalen Amtsstelle das Versicherungsgericht desselben Kantons zuständig. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet ein Einspracheentscheid, den das KIGA Baselland als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erlassen hat, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die – im Übrigen frist- und formgerecht erhobene – Beschwerde der Versicherten vom 9. Juni 2017 ist demnach einzutreten.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung resp. die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 29. April 2017 abgelehnt hat.

E. 2.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt nach Art. 8 Abs. 1 AVIG voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11), in der Schweiz wohnt (Art. 12), die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14), vermittlungsfähig ist (Art. 15) und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).

E. 2.2

Die arbeitslose versicherte Person ist nach Art. 15 Abs. 1 AVIG vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Die allgemeine Vermittlungsfähigkeit setzt sich somit aus drei Elementen zusammen. Davon sind die Arbeitsfähigkeit sowie die Arbeitsberechtigung objektiver und die Vermittlungsbereitschaft subjektiver Natur. Unter Arbeitsfähigkeit als "in der Lage sein" ist primär die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, aber auch die Verfügbarkeit in räumlicher sowie in zeitlicher Hinsicht zu verstehen. Der Vollständigkeit halber kann darauf hingewiesen werden, dass Art. 6 ATSG Arbeitsunfähigkeit definiert als die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Die Arbeitsberechtigung sodann ist anhand der fremdenpolizeilichen, asylrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, gesundheits- oder gewerbepolizeilichen Vorschriften zu beurteilen. Die Vermittlungsbereitschaft schliesslich umfasst die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen. Dazu genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht; die versicherte Person ist vielmehr gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen. Inhalt der Vermittlungsbereitschaft ist sodann auch die Bereitschaft, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen und die Weisungen der Durchführungsorgane zu befolgen. Massgebend ist das gesamte Verhalten der versicherten Person (zum Ganzen vgl. Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Basel/Genf/München 2016, Rz. 270). Damit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, müssen die drei Elemente kumulativ erfüllt sein (Nussbaumer, a.a.O., Rz. 261).

E. 2.3

Hat eine versicherte Person auf einen bestimmten Termin hin anderweitig disponiert, und steht sie deshalb nur noch während relativ kurzer Zeit für eine neue Beschäftigung zur Verfügung, gilt sie in der Regel als nicht vermittlungsfähig (Barbara Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung, 4. Auflage, Zürich 2013, S. 70 f.; SZS 1999, S. 251; Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 26. November 2004, AL.2004.00457, E. 1.2). Diesfalls sind die Aussichten, zwischen der Aufgabe der alten und dem Antritt der neuen Stelle von einem dritten Arbeitgeber angestellt zu werden, verhältnismässig gering (BGE 110 V 207 E. 1 mit Hinweisen). Entscheidend ist, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass ein Arbeitgeber die versicherte Person für die konkret zur Verfügung stehende Zeit noch einstellen würde (BGE 126 V 520 E. 3.a). Zu prüfen sind somit jeweils die konkreten Aussichten auf eine

Anstellung auf dem für die stellensuchende Person in Betracht fallenden allgemeinen Arbeitsmarkt, unter Berücksichtigung der herrschenden konjunkturellen Verhältnisse sowie aller übrigen Umstände (Kupfer Bucher , a.a.O., S. 72 f.; ARV 1990, S. 84 f.; ARV 1991, S. 24). Steht die versicherte Person im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung dem Arbeitsmarkt für mindestens drei Monate zur Verfügung, gilt sie grundsätzlich als vermittlungsfähig. Steht sie dem Arbeitsmarkt weniger als einen Monat zur Verfügung, gilt sie als nicht vermittlungsfähig. Liegt die Verfügbarkeit zwischen einem und drei Monaten, kann die Vermittlungsfähigkeit dann bejaht werden, wenn aufgrund der Arbeitsmarktsituation und der Flexibilität der versicherten Person (z. B. Bereitschaft für Tätigkeiten auch ausserhalb des erlernten Berufes und zur Annahme von Temporärstellen) eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, von einem Arbeitgeber angestellt zu werden (AVIG-Praxis 2017, B227).

E. 2.4

Art. 15 Abs. 4 AVIG bestimmt, dass die versicherte Person, die mit der Bewilligung der kantonalen Amtsstelle eine freiwillige Tätigkeit im Rahmen von Projekten für Arbeitslose ausübt, als vermittlungsfähig gilt. Diese Bestimmung soll arbeitslosen Personen ermöglichen, während einer zeitlich befristeten Dauer eine unentgeltliche, sozial sinnvolle Tätigkeit ausüben zu können, ohne dass ihre Vermittlungsfähigkeit verneint werden muss. Die Bewilligung wird nur auf Gesuch der versicherten Person hin erteilt und ist auf drei Wochen zu beschränken. In begründeten Fällen kann sie verlängert oder wiederholt erteilt werden. Für die Beurteilung des Gesuchs sind folgende Kriterien massgebend: Die Ausübung einer sozial sinnvollen Tätigkeit soll aus freien Stücken und unentgeltlich erfolgen; die Tätigkeit muss unter anderem ideellen, sozialen, wohltätigen Zwecken oder dem Schutz der Umwelt dienen. Die Teilnahme an solchen Projekten soll auch die soziale Integration der versicherten Person erhalten und fördern; die Tätigkeit hat im Inland zu erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. Januar 2008, 8C_359/2007, E. 3.1); die Planung und Durchführung hat durch einen sachkundigen, öffentlichen oder privaten Träger zu erfolgen (Hilfswerke, wohltätige Institutionen usw.); die Tätigkeit darf die private Wirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren; der Veranstalter soll aus der Tätigkeit keinen finanziellen Gewinn generieren und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt darf nicht beeinträchtigt werden (vgl. AVIG-Praxis ALE vom Januar 2016, Kreisschreiben des Seco über die Arbeitslosenentschädigung, Ziff. B261).

E. 3

Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbefugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (§ 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache sodann nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (Max Kummer , Grundriss des Zivilprozessrechts, Bern 1984, S. 136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b; 125 V 193; 121 V 45 E. 2a; 204 E. 6b mit Hinweis).

E. 4

Im vorliegenden Fall stellt sich der rechtserhebliche Sachverhalt wie folgt dar:

E. 4.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin der Arbeitsvermittlung lediglich für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 19. Januar 2017 während rund drei Wochen zur Verfügung stand. Am 16. Januar 2017 unterschrieb sie den Arbeitsvertrag der C.____, gemäss welchem sie vom 20. Januar 2017 bis 19. Februar 2017 als freie Mitarbeiterin zu 30% bei C.____ angestellt werde. Sie arbeite zum Teil als Bürokräftin und helfe mit bei der Aufbauaktivität der logopädischen Ausbildung in X.____, Ägypten. Gemäss dem Schreiben der Beschwerdeführerin an das KIGA vom 20. Januar 2017 habe sie vom D.____ den Auftrag erhalten, die logopädisch, sprachtherapeutische Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer in X.____ aufzubauen. Die dreijährige Ausbildung sehe vor, zweimal jährlich ein dreiwöchiges Seminar abzuhalten, sowie zweimal jährlich sieben bis acht Wochen lang die praktische Ausübung mit den Kindern zu begleiten. Das erste Seminar in X.____ fände vom 25. Januar 2017 bis 14. Februar 2017 statt. Die Begleitungen der Lehrpersonen vor Ort seien vom 7. März 2017 bis 28. April 2017 und im Herbst 2017 vorgesehen. Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Beschwerdeführerin am 24. Februar 2017 den Arbeitsvertrag zwischen ihr und der C.____ für die Anstellung vom 6. März 2017 bis 28. April 2017 unterschrieb. Sie hielt sich vom 23. Januar 2017 bis 16. Februar 2017 sowie vom 5. März 2017 bis 29. April 2017 in Ägypten auf. Im Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. Mai 2017 wird dargelegt, dass die Zeit zwischen der Anmeldung bei der ALV per 1. Januar 2017 und der ersten Abreise nach Ägypten am 23. Januar 2017 zu kurz gewesen sei, um mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen zu können, dass ein Arbeitgeber eine Anstellung von der Beschwerdeführerin in Betracht ziehen würde. Gleiches gelte für den Zeitraum zwischen den beiden Auslandsaufenthalten. Somit habe sie dem Arbeitsmarkt vom 1. Januar 2017 bis 29. April 2017 nicht zur Verfügung stehen können und sei nicht vermittlungsfähig gewesen, da sie in diesem Zeitraum weder eine Stelle antreten, noch an RAV-Terminen oder kurzfristig an einer Arbeitsmarktmassnahme hätte teilnehmen können.

E. 4.2

In der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 29. Juni 2017 wird festgehalten, dass der Betriebsinhaber der C.____ im Vorstand des D.____ engagiert sei. Das formell eingegangene Anstellungsverhältnis habe nicht im Kontext des Firmenzweckes gestanden, sondern habe der Abgeltung resp. Spesenentschädigung des durchaus honorablen Engagements der Beschwerdeführerin im genannten Entwicklungshilfeprojekt in Ägypten gedient, welches von D.____ unterstützt werde. Die Beschwerdegegnerin hält fest, dass die ALV die Existenzsicherung arbeitsloser Personen und die Unterstützung der raschmöglichen arbeitsmarktlichen Wiedereingliederung bezwecke, indes keine Entwicklungshilfeszusammenarbeit unterstützen könne. Die Beanspruchung von Kompensationszahlungen der ALV während der Dauer der vollzeitlichen Auslandsabwesenheit, die auf dem editierten Arbeitsvertrag im 30%-Teilzeitpensum basiere, sei nicht möglich, da die Vermittlungsfähigkeit in den Schweizer Arbeitsmarkt für die Dauer der beiden Aufenthalte in Ägypten nicht vorliege. Wäre die Beschwerdeführerin während des Auslandsaufenthaltes mit einem Vollpensum bei einer Schweizer Firma angestellt gewesen, hätte die Tätigkeit als Zwischenverdiensttätigkeit angerechnet werden können, trotz eines damit verbundenen Auslandsaufenthaltes.

E. 4.3

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin sporadisch von der E.____ als Schauspielerin eingesetzt wird. Gemäss Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 29. Juni 2017 sei sie unmittelbar nach der erstmaligen Rückkehr in die Schweiz am 17. Februar 2017 und 18. Februar 2017 einer Zwischenverdiensttätigkeit an der E.____ nachgegangen. Diese seien seitens der ALV jedoch nicht belegt. Der zuständigen Kasse sei keine entsprechende Zwischenverdienstbescheinigung eingereicht worden. Ein entsprechendes Engagement anfangs Mai 2017 hingegen sei der Kasse ordnungsgemäss gemeldet und arbeitgeberseitig bestätigt worden. Die Beschwerdeführerin nimmt in ihrem Schreiben vom 7. Juli 2017 insofern Stellung, als der Nachweis für den Zwischenverdienst der zwei Aufführungen im Februar nicht zur Kasse nach Solothurn geschickt worden sei, weil das Personalbüro des E.____ der Ansicht gewesen sei, sie habe keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für diese Zeit. Die entsprechenden Nachweise seien jedoch nachgereicht worden. In der Beschwerdeschrift vom 9. Juni 2017 führt die Versicherte aus, dass die Arbeitseinsätze bei der C.____ sowie jene bei der E.____ sehr intensiv seien und eine dritte Anstellung ausschliessen würden, es sei denn, sie würde ihre Arbeitskraft auch noch in der Nacht einsetzen.

E. 4.4

Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Verfügung vom 25. Januar 2017 geltend, dass die Beschwerdeführerin nicht alles Zumutbare unternommen habe, um eine Anstellung für die kurze Zeit vor dem 20. Januar 2017 zu finden. Im Einspracheentscheid vom 12. Mai 2017 erklärt sie, dass gleiches auch in Bezug auf den Zeitraum zwischen den beiden Ägyptenaufenthalten vom 16. Februar 2017 bis 5. März 2017 gelte. Gemäss den Nachweisen der persönlichen Arbeitsbemühungen der Versicherten für die Monate Dezember 2016 bis Januar 2017 habe sie sich fast ausschliesslich auf Festanstellungen beworben, statt eine temporäre Arbeitsstelle zu finden. Bezüglich der Arbeitsbemühungen für den Monat März 2017 ist dem Einspracheentscheid vom 12. Mai 2017 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin diese dem RAV bereits vor der Abreise am 6. März 2017 eingereicht habe. Jene für den Monat April 2017 habe sie anweisungsgemäss über den Monat verteilt. Weiter scheine die Aufbauarbeit der logopädischen Ausbildung in Ägypten ein Projekt zu sein, an dem die Beschwerdeführerin mit sehr grossem Interesse und grosser Begeisterung beteiligt sei. Daher erscheine es eher unwahrscheinlich, dass sie bereit gewesen wäre, ihre Aufgaben bei der Entwicklungshilfe in Ägypten zu Gunsten einer Anstellung in der Schweiz abzubrechen, obwohl objektiv betrachtet die Beschwerdeführerin innert kurzer Zeit zurück in der Schweiz hätte sein können. Ferner bringt die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2017 vor, ein am 7. Februar 2017 geplantes Beratungsgespräch sei vom Personalberater infolge des ihm angezeigten Auslandsaufenthalts annulliert worden. Ein geplantes Gespräch am 1. März 2017 habe seitens des Personalberaters kurzfristig verschoben werden müssen. Wiederum habe der geplante Folgetermin am 8. März 2017 wegen des Auslandsaufenthaltes der Beschwerdeführerin nicht durchgeführt werden können und sei auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr der Beschwerdeführerin verschoben worden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin erklärt die Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vom 22. Februar 2017, dass sie es als Erfolg ansehe, dass sie bereits am 16. Januar 2017 einen neuen Arbeitsvertrag unterschreiben und am 20. Januar 2017 eine neue Arbeit aufnehmen können. Sie verneint, dass sie sich fast ausschliesslich auf Festanstellungen beworben habe,

statt eine temporäre Arbeitsstelle zu finden. Sie habe nicht wissen können, dass sie bereits Ende Januar 2017 eine Arbeit werde finden können und habe sich daher auf Festanstellungen beworben. In ihrem Schreiben vom 20. Januar 2017 bestätigt die Beschwerdeführerin, dass sie bereits seit August 2015 mit der Gründung der Schule in X.____ verbunden sei und sie die Arbeit sehr sinnvoll und interessant fände. Jedoch führt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 9. Juni 2017 aus, dass sie in X.____ sowohl telefonisch als auch per Mail erreichbar gewesen sei. Es seien täglich mehrmals Flüge von X.____ nach Y.____ und von Y.____ nach Zürich und Basel gegangen. Es wäre ihr möglich gewesen, innerhalb von 24 Stunden in der Schweiz zu sein und bei arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen teilzunehmen. Sie sei bei allen vereinbarten Terminen beim RAV erschienen. Sie sei bereit gewesen, den Einsatz in Ägypten abubrechen. Sie habe mit der ägyptischen Einrichtung den Zeitraum ihres dortigen Einsatzes so eingerichtet, dass sie allen anderen Arbeitseinsätzen in der Schweiz hätte nachgehen können. 5.1 Wie in Erwägung 2.4 hiervor ausgeführt, gilt gemäss Art. 15 Abs. 4 AVIG eine versicherte Person als vermittlungsfähig, wenn sie mit der Bewilligung der kantonalen Arbeitsstelle im Rahmen von Projekten für Arbeitslose eine freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit im Inland ausübt. Wie das Bundesgericht bestätigt, beschränkt sich Art. 15 Abs. 4 AVIG auf Einsätze im Inland (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. Januar 2008, 8C_359/2007, E. 3.1). Vorliegend handelt es sich bei der Aufbauarbeit der logopädischen Ausbildung für Lehrkräfte in X.____ um eine sozial sinnvolle Tätigkeit, die aus freien Stücken erfolgt ist. Fraglich ist jedoch, ob die freiwilligen Einsätze unentgeltlich ausgeübt wurden. Den Akten ist zwar zu entnehmen, dass das formell eingegangene Anstellungsverhältnis nicht im Kontext des Firmenzweckes gestanden, sondern der Abgeltung resp. Spesenentschädigung des namhaften Engagements der Beschwerdeführerin im genannten Entwicklungshilfeprojekt in Ägypten gedient haben soll. Jedoch sprechen sich die Arbeitsverträge der C.____ vom 16. Januar 2017 und 24. Februar 2017 zum Betrag des "monatlichen Gehalts" der Beschwerdeführerin aus. Ausserdem führt die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 20. Januar 2017 aus, dass durch die C.____ finanzielle Unterstützung ermöglicht werde, was auf ein Entgelt und somit auf eine entgeltliche Tätigkeit schliessen lassen würde. Jedoch kann die Frage, ob zweifelsfrei eine entgeltliche Tätigkeit vorliegt, offen gelassen werden, da feststeht, dass die Einsätze in Ägypten und nicht im Inland stattgefunden haben. Zudem ist ersichtlich, dass keine Bewilligung der kantonalen Arbeitsstelle vorliegt. Vor diesem Hintergrund kann die Vermittlungsfähigkeit gestützt auf Art. 15 Abs. 4 AVIG nicht bejaht werden. 5.2 Hinzu kommt, dass die Versicherte sowohl in der Zeit vor der ersten Abreise am 23. Januar 2017 und in der Zeit zwischen dem 16. Februar 2017 und der zweiten Abreise am 5. März 2017 weniger als einen Monat für eine neue Beschäftigung zur Verfügung stand und die Vermittlungsfähigkeit in solchen Fällen nur ausnahmsweise bejaht werden kann (vgl. E. 2.3). Angesichts der vorliegenden Umstände ist davon auszugehen, dass die Versicherte in beiden Zeiträumen nicht bereit war, von einem weiteren Arbeitgeber angestellt zu werden. Sie gibt an, dass die Arbeitseinsätze bei der C.____ sowie jene bei der E.____ sehr intensiv seien und eine dritte Anstellung ausschliessen würden. Ausserdem ist aufgrund ihrer grossen Verbundenheit mit dem Projekt anzunehmen, dass sie ihren Einsatz zu Gunsten einer Anstellung nicht abgebrochen hätte. Des Weiteren deutet der Umstand, dass sie beauftragt wurde, die logopädisch, sprachtherapeutische Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer in X.____ aufzubauen, darauf hin, dass sie neben der Arbeit als Bürokräft hauptsächlich als Projektleiterin vor Ort im Einsatz stand. Als Projektleiterin trägt die

Versicherte Verantwortung und kann grundsätzlich nicht leichthin den Einsatzort verlassen. Vor diesem Hintergrund ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beschwerdeführerin erst ab dem 30. April 2017 dem Schweizer Arbeitsmarkt zur Verfügung stand und demzufolge ab diesem Zeitpunkt als vermittlungsfähig angesehen werden kann. Daran vermögen auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern. Selbst wenn sie geltend macht, es wäre ihr objektiv gesehen möglich gewesen, innerhalb von 24 Stunden in der Schweiz zu sein und an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen, so lässt dies nicht darauf schliessen, dass sie alles stehen und liegen gelassen hätte, um für eine neue Anstellung in die Schweiz zurückzukehren. Auch aus dem weiteren Einwand, wonach sie bei allen vereinbarten Terminen beim RAV erschienen sei, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Vielmehr ist ihr entgegenzuhalten, dass sie während ihrer Abwesenheit keine Termine beim RAV wahrnehmen konnte.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid des KIGA vom 12. Mai 2017 nicht zu beanstanden ist. Die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin vom 1. Januar 2017 bis 29. April 2017 wurde zu Recht verneint. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: *://*: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.